



FEDERATION BANCAIRE DE L'UNION EUROPEENNE
BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION
BANKENVEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

in Zusammenarbeit mit



EUROPEAN SAVINGS BANKS GROUP
GROUPEMENT EUROPEEN DES CAISSES D'ÉPARGNE
EUROPÄISCHE SPARKASSENVEREINIGUNG



EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS
GROUPEMENT EUROPEEN DES BANQUES COOPERATIVES
EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

RAHMENVERTRAG FÜR FINANZGESCHÄFTE

SICHERHEITENANHANG Ausgabe 2004

Dieser Anhang ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen, die Bestandteil eines Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte nach dem von der FBE veröffentlichten Muster sind.

1. Nettoausfallrisiko

(1) Allgemeine Grundsätze Hat zu einem Zeitpunkt, zu dem das Nettoausfallrisiko nach Absatz 2 berechnet wird, eine Partei (der „Sicherungsgeber“) gegenüber der anderen Partei (dem „Sicherungsnehmer“) aus Geschäften oder Sicherheitsleistungen nach diesem Anhang ein Angepasstes Nettoausfallrisiko, kann der Sicherungsnehmer durch Erklärung gegenüber dem Sicherungsgeber diesen auffordern, ihm einen Geldbetrag („Barsicherheit“) zu zahlen oder Wertpapiere („Wertpapiersicherheiten“) zu übertragen, der (oder die) für den Sicherungsnehmer akzeptabel ist (oder sind) und insgesamt einen Marktwert hat (oder haben), der, multipliziert mit der gegebenenfalls von den Parteien vereinbarten Bewertungsquote („Bewertungsquote“), mindestens dem Betrag des Angepassten Nettoausfallrisikos entspricht. „Angepasstes Nettoausfallrisiko“ ist die Summe aus Nettoausfallrisiko und eines gegebenenfalls zugunsten des Sicherungsnehmers vereinbarten ergänzenden Betrags („Zuschlag“), abzüglich eines gegebenenfalls zugunsten des Sicherungsgebers vereinbarten Zuschlags. Die Erklärung kann mündlich oder gemäß Nr. 8(1) der Allgemeinen Bestimmungen übermittelt werden. Je nach Vereinbarung zwischen den Parteien (die in den Besonderen Bestimmungen oder anderweitig getroffen sein kann) ist das Nettoausfallrisiko zu ermitteln und sind demgemäß Sicherheiten zu leisten in Bezug auf (a) alle Geschäfte, (b) näher bezeichnete Gruppen von Geschäften, (c) jedes einzelne Geschäft oder (d) auf sonstige Weise; mangels Vereinbarung gilt (b) mit der Maßgabe, dass alle Pensionsgeschäfte, alle Wertpapierdarlehen und alle Derivategeschäfte je eine gesonderte Gruppe von Geschäften bilden, auf die dieser Anhang anzuwenden ist.

Der „Marktwert“ eines Geldbetrages ist sein Nominalbetrag, und zwar umgerechnet nach Absatz 2, falls er nicht auf die Basiswährung lautet. Jede Bezugnahme in diesem Anhang auf Geschäfte ist als Bezugnahme auf Pensionsgeschäfte oder Wertpapierdarlehen oder Derivategeschäfte zu verstehen.

(2) Berechnung Die von den Parteien für diesen Zweck benannte Person und mangels einer solchen Benennung jede Partei (jeweils die „Bewertungsstelle“) berechnet das Nettoausfallrisiko an jedem Bewertungstag bis 11.00 Uhr Brüsseler Zeit. Das Nettoausfallrisiko ist rechnerisch als positiver Betrag auszudrücken, wenn die Bewertungsstelle auf Grund ihrer Berechnung Sicherungsnehmer wäre, andernfalls als negativer Betrag. Alle Berechnungen werden in der Basiswährung vorgenommen; ein nicht auf die Basiswährung lautender Betrag wird zum Anwendbaren Währungskurs in die Basiswährung umgerechnet.

(3) Definitionen „Nettoausfallrisiko“ ist (I) in Bezug auf Pensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehen der nach Absatz 2 berechnete etwaige Überschuss der Verbindlichkeiten des Sicherungsgebers über die Verbindlichkeiten des Sicherungsnehmers und (II) in Bezug auf Derivategeschäfte der Potenzielle Abschlussbetrag, mit der Maßgabe, dass (a) falls die Berechnung sowohl nach (I) als auch nach (II) zu erfolgen hat, der Betrag des Nettoausfallrisikos der Summe der so berechneten Beträge entspricht und (b) der Betrag eines früher ermittelten Angepassten Nettoausfallrisikos, für das Sicherheiten bereits angefordert, aber noch nicht geleistet wurden, von einem später berechneten Nettoausfallrisiko abzuziehen ist und, (c) falls beide Parteien als Bewertungsstelle fungieren und ihre Berechnungen des Nettoausfallrisikos sich von einander unterscheiden, (i) das Nettoausfallrisiko der Hälfte der Differenz der von beiden Parteien berechneten Beträge entspricht (wobei diese Differenz im Fall der Errechnung eines positiven Betrags durch die eine Partei und eines negativen durch die andere der Summe der

beiden absoluten Beträge entspricht) und (ii) die Partei Sicherungsgeber ist, die einen negativen oder den niedrigeren positiven Betrag errechnet hat; „Verbindlichkeiten“ einer Partei sind die Summe aus

(a) den Marktwerten aller auf Grund eines Geschäfts oder dieses Anhangs auf diese Partei übertragenen und noch nicht an die andere Partei zurückgelieferten Wertpapiere, multipliziert (i) bei Darlehenspapieren mit der dafür geltenden Deckungsquote und (ii) bei Wertpapiersicherheiten mit der dafür geltenden Bewertungsquote,

(b) einem Geldbetrag in Höhe der Summe aus (i) dem mit der anwendbaren Deckungsquote multiplizierten Betrag der Verpflichtung(en) dieser Partei aus Pensionsgeschäften, den Rückkaufpreis zu zahlen, wie er sich errechnen würde, wenn der betreffende Bewertungstag das Rückkaufdatum wäre, und (ii) dem mit der gegebenenfalls anwendbaren Bewertungsquote multiplizierten Marktwert einer etwa an diese Partei geleisteten und von ihr noch nicht zurückgezahlten Barsicherheit (einschließlich darauf aufgelaufener, noch nicht bezahlter Zinsen) und

(c) dem Geldbetrag oder in Geld ausgedrückten Gegenwert aller von dieser Partei an die andere zu zahlenden oder zu übertragenden, aber noch nicht gezahlten oder übertragenen Ausschüttungen; „Sicherheiten“ sind entweder Barsicherheiten oder Wertpapiersicherheiten;

„Deckungsquote“ (auch als „Haircut“ bezeichnet) ist in Bezug auf jedes Pensionsgeschäft oder Wertpapierdarlehen der von den Parteien vereinbarte Prozentsatz, um den Verbindlichkeiten des Verkäufers oder Darlehensnehmers bezüglich des Rückkaufpreises bzw. der Darlehenspapiere nach Maßgabe der vorstehenden Definition von „Verbindlichkeiten“ multipliziert wird, um das Nettoausfallrisiko zu ermitteln; mangels einer dahin gehenden Vereinbarung ist die Deckungsquote (a) bei Pensionsgeschäften der Quotient aus dem Marktwert der Pensionspapiere am Tag des Abschlusses des Geschäfts, dividiert durch den Kaufpreis, und (b) bei Wertpapierdarlehen (i) der Quotient aus dem am Tag des Abschlusses des Geschäfts existierenden Marktwert der bei Beginn der Laufzeit dieses Wertpapierdarlehens zu erbringenden Sicherheitsleistung, multipliziert mit der dafür geltenden Bewertungsquote und dividiert durch den Marktwert der Darlehenspapiere an diesem Tag, und (ii) falls bei Beginn der Laufzeit des Wertpapierdarlehens keine Sicherheiten geleistet werden, 100 %, es sei denn, die Parteien haben die Leistung von Sicherheiten für die gesamte Dauer des Geschäfts ausgeschlossen; in diesem Fall ist die Deckungsquote bis zum Rücklieferungstag Null.

„Potentieller Abschlussbetrag“ ist der Betrag, der zu dem Zeitpunkt, zu dem an jedem Bewertungstag das Nettoausfallrisiko für Derivategeschäfte nach Absatz 2 berechnet wird, von der Bewertungsstelle der für die Derivategeschäfte (ohne die Pensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehen) berechnete Abschlussbetrag ermittelt wird, als wenn sie Berechnungspartei im Sinne von Nr. 7(1)(a) der Allgemeinen Bestimmungen wäre und diesen an diesem Tag, zu diesem Zeitpunkt berechnen müsste. Die Ermittlung ist gemäß Nr. 7(1)(a)

der Allgemeinen Bestimmungen vorzunehmen, mit der Maßgabe, dass (a) falls die Ermittlung auf Basis von Geld- und Briefpreisquotierungen erfolgt, das arithmetische Mittel dieser Quotierungen heranzuziehen ist und (b) der Betrag der Sicherheitenansprüche so anzupassen ist, dass die anwendbare Bewertungsquote Berücksichtigung findet.

„Bewertungstag“ ist jeder von den Parteien für die Berechnung des Nettoausfallrisikos vereinbarte Tag und, mangels einer solchen Vereinbarung, jeder Geschäftstag.

2. Benachrichtigung über das Angepasste Nettoausfallrisiko, Leistung von Sicherheiten

(1) Benachrichtigung Unverzüglich nach Feststellung des Nettoausfallrisikos wird die Bewertungsstelle jeder betreffenden Partei das Angepasste Nettoausfallrisiko mitteilen und ihr auf Verlangen eine Aufstellung zuleiten, die die Grundlagen für die Berechnung des Angepassten Nettoausfallrisikos in nachvollziehbarer Weise angibt. Die Mitteilung kann mündlich oder gemäß Nr. 8(1) der Allgemeinen Bestimmungen übermittelt werden.

(2) Übertragung Der Sicherungsgeber wird nach Erhalt der Erklärung gemäß Nr. 1(1) Satz 1 an den Sicherungsnehmer Sicherheiten mit einem gesamten Marktwert mindestens in Höhe des Angepassten Nettoausfallrisikos leisten, und zwar spätestens an dem dafür vereinbarten Zeitpunkt oder, mangels einer dahingehenden Vereinbarung, falls die Erklärung an einem Geschäftstag vor 11.00 Uhr eingeht, an dem unmittelbar auf den Empfang der Erklärung folgenden Geschäftstag und in allen anderen Fällen am zweiten Geschäftstag nach Empfang der Erklärung.

(3) Art der Sicherheiten Der Sicherungsgeber ist berechtigt, die Art der zu leistenden Sicherheiten zu bestimmen, es sei denn, der Sicherungsnehmer hat zuvor Barsicherheit geleistet oder Wertpapiersicherheiten übertragen, die an ihn noch nicht zurückgezahlt bzw. zurückgeliefert wurde(n); in diesem Fall hat der Sicherungsgeber zunächst die Barsicherheit zurückzuzahlen oder die Wertpapiersicherheiten zurückzuliefern.

(4) Barsicherheit Eine Barsicherheit ist im Sinne der Nr. 1(1) akzeptabel, falls sie in der Basiswährung oder einer anderen von den Parteien (in den Besonderen Bestimmungen oder anderweitig) als geeignet festgelegten Währung geleistet wird. Die Leistung von Barsicherheit begründet eine Geldschuld des Sicherungsnehmers gegenüber dem Sicherungsgeber und ist zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Satz und zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu verzinsen. Mangels einer Vereinbarung entspricht der Zinssatz dem Interbankensatz abzüglich 0,10 % p.a. und sind die Zinsen am Ende eines jeden Kalendermonats und an jedem Tag, an dem der Sicherungsnehmer Sicherheiten zu leisten oder zurückzugewähren hat, fällig.

(5) Wertpapiersicherheiten Wertpapiersicherheiten sind akzeptabel im Sinne der Nr. 1(1), falls Wertpapiere der betreffenden Art (a) von den Parteien (in den Besonderen Bestimmungen oder anderweitig) als geeignet festgelegt wurden oder (b) eine ursprüngliche Laufzeit von nicht mehr als fünf Jahren haben und von

der Zentralregierung des Landes ausgegeben worden sind, in dem der Sicherungsnehmer seine Hauptniederlassung hat oder in dem er gegründet wurde

oder seinen Wohnsitz hat. Eine Übertragung von Wertpapiersicherheiten begründet eine Verpflichtung des Sicherungsnehmers gegenüber dem Sicherungsgeber, die betreffenden Wertpapiere gemäß diesem Anhang zurückzuliefern.

(6) Sicherheitsschwellen Außer im Fall einer Rückgewähr von Sicherheiten nach Absatz 7 erfolgt eine Leistung von Sicherheiten nur, (a) soweit das Angepasste Nettoausfallrisiko den gegebenenfalls von den Parteien für das Nettoausfallrisiko des Sicherungsnehmers vereinbarten Schwellenbetrag (die „Risikoschwelle“) überschreitet und (b) falls der Marktwert der zu erbringenden Sicherheitsleistung den gegebenenfalls dafür vereinbarten Mindestbetrag (den „Mindesttransferbetrag“) überschreitet. Mangels einer Vereinbarung eines oder beider Beträge ist der betreffende Betrag oder sind beide Beträge mit Null anzusetzen.

(7) Rückgewähr von Sicherheiten Nach Erfüllung aller Verpflichtungen einer Partei aus Geschäften, für die gemäß Nr. 1(1) Satz 4 Sicherheiten zu leisten sind, sind sämtliche zuvor erbrachten und nicht zurückgewährten Sicherheiten an die Partei, die diese geleistet hatte, zurückzugewähren.

3. Bestimmungen für Wertpapiersicherheiten

Nr. 3 des Pensionsanhangs (betreffend die Ersetzung von Pensionspapieren) sowie Nr. 2(3), 2(5)(b)(ii) und (d), 2(6) und 3 des Wertpapierdarlehensanhangs (betreffend die Auslegung, die unterbliebene Rücklieferung von Darlehenspapieren, besondere Vorgänge, Ausschüttungen und Bezugsrechte) gelten entsprechend für auf Grund dieses Anhangs geleistete Wertpapiersicherheiten, jedoch mit der Maßgabe, dass (a) die Zustimmung des Sicherungsnehmers nicht erforderlich ist, wenn der Sicherungsgeber früher geleistete Wertpapiersicherheiten durch neue, nach Nr. 2(5) dieses Anhangs akzeptable Wertpapiersicherheiten ersetzt, und, (b) falls einer der besonderen Vorgänge gemäß Nr. 2(6) des Wertpapierdarlehensanhangs in Bezug auf Wertpapiersicherheiten eintritt, das betreffende Geschäft nicht geändert oder beendet wird, sondern diese Wertpapiere auf Verlangen einer Partei durch nach Nr. 2(4) oder (5) dieses Anhangs akzeptable Sicherheiten ersetzt werden.